

Arbeitsdienstordnung

v. 01.01.04 (zuletzt akt. 27.11.06)

Nach § 7.3 der Satzung des WYC Bremen sind aktive und jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 60 Jahren verpflichtet, zur Erhaltung der Vereinsanlagen einen allgemeinen Arbeitsdienst zu verrichten. Ausgenommen sind nur die Mitglieder, die ausdrücklich vom Vorstand davon befreit sind. Aktive Mitglieder mit Ausnahme der Vorstandmitglieder, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, haben einen längeren Arbeitsdienst zu leisten.

Allgemeiner Arbeitsdienst

Aktive Mitglieder

(vom vollendetem 18.

bis zum vollendeten 60. Lebensjahr)

5 Std./a

Jugendliche Mitglieder

(vom vollendeten 14.

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

5 Std./a

Zusätzlicher Arbeitsdienst für Clubmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die regelmäßig Clubschiffe nutzen (gemäß Beschluss der Mitgliedervers. v. 24.2.2006)

bis 2. Nutzung

keine Stunden

ab 3. Nutzung

3 Std./a

ab 5. Nutzung

5 Std./a

Zusätzlicher Arbeitsdienst für Wasserliegeplatz-Inhaber

10 Std./Saison

Zusätzlicher Arbeitsdienst für Winterliegeplatz-Inhaber

5 Std./Saison

Gebühr für nicht geleisteten Arbeitsdienst

12,00 € / Std.

Vergütung für vom Vorstand angeordneten Arbeitsdienst, der über die Pflichtstundenzahl hinausgeht

8,00 € / Std.

Alle Arbeitsdienstleistungen sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu erbringen.